Diese Kohlerschen Denksätze bilden auch einen wesentlichen Bestandteil der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Auch das Reichsgericht steht auf dem Standpunkt, dass der Künstler die Kraft hat, den Gegenstand seines Werkes so darzustellen, dass die reine Freude am Schönen übrigbleibt. Von jeher sind Kunstwerke, die Vorgänge des Liebes- und Geschlechtslebens zum Gegenstand haben, in öffent-

RUDOLF LEVY „Bei Sanary" (Ölg.) 1913
(Hagen, Folkwang)

lichen Museen und Bildergalerien der breitesten Allgemeinheit zugänglich gemacht worden, ohne dass auch nur ein einziger reichsgerichtlicher Normalmensch mit Erfolg Anstoss genommen hätte. Werke von Moderno, van Eyck, Menzel, Rubens, Sinding, Correggio, Michelangelo usw.

„Die Kunst ist imstande" — so sagt das Reichsgericht — „auch Gegenstände dieser Art künstlerisch bis zu dem Grade zu durchgeistigen und zu verklären, dass für das natürliche ästhetische Gefühl die sinnliche Empfindung zurückgedrängt wird. Entscheidend ist also allein der Grad künstlerischer Vollendung, den die bildliche Darstellung erreicht hat."

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id355966099-19210000/269 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG UNIVERSITÄT ERFURT